

Satzung der Musik- und Kunstschule der Stadt Lohmar vom 05.12.2005

Der Rat der Stadt Lohmar hat aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW S. 666) in seiner Sitzung am 05.12.2005 folgende Satzung der Musikschule der Stadt Lohmar beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Musik- und Kunstschule ist eine von der Stadt Lohmar getragene, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Musik- und Kunstschule ist als nicht rechtsfähige öffentliche Anstalt ein Institut innerhalb des Kulturamtes.

§ 2 Aufgaben

Die Musik- und Kunstschule dient einer möglichst früh einsetzenden, umfassenden musikalischen und künstlerischen Ausbildung.

§ 3 Leitung der Musik- und Kunstschule

- (1) Der Leitung obliegt die Geschäftsführung, die Bedarfsverwaltung und Bewirtschaftung der Haushaltsmittel.
- (2) Ihr obliegt ferner
 - a) Feststellung der Arbeitspläne
 - b) Vorschlag für die Anstellung der vollbeschäftigten und nebenamtlichen Lehrkräfte
 - c) Aufstellung des Haushaltsvoranschlags
 - d) Öffentlichkeitsarbeit, Bildungswerbung, Pflege der Kontakte zu den Eltern sowie die Information der Elternvertretung der Musik- und Kunstschule
 - e) Koordinierung von Lehr- und anderen Veranstaltungen
 - f) Statistik, Analyse und Planungen
 - g) Aufsicht über die Lehrkräfte
 - h) Pflege der fachlichen Beziehungen zu den überörtlichen Stellen und Einrichtungen der Musikerziehung und der Kunsterziehung
 - i) Betriebsabrechnung

§ 4 Jahreskonferenz

Einmal jährlich findet ein gemeinsames Gespräch im Hinblick auf die Planungen des kommenden Jahres zwischen Leitung, Elternvertretung / Schülerschaft und Dozenten auf Einladung der Leitung der Musik- und Kunstschule statt, darüber

Stand: Januar 2006

hinaus nach Bedarf.

§ 5 Lehrkräfte

- (1) An der Musik- und Kunstschule unterrichten vollbeschäftigte und teilbeschäftigte Lehrkräfte.
- (2) Die Lehrkräfte werden mindestens einmal im Jahr vom Leiter der Musik- und Kunstschule zu einer Vollkonferenz zusammen gerufen.

§ 6 Teilnehmer und Gebühren

- (1) An der Musik- und Kunstschule werden Kinder, Jugendliche und Erwachsene unterrichtet.
- (2) Die Teilnahme an deren Lehrveranstaltungen richtet sich nach der Schulordnung der Musik- und Kunstschule.
- (3) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Gebührenordnung für die Musik- und Kunstschule.

§ 7 Hausordnung

Die in den Lehrgebäuden geltenden Hausordnungen sind für alle Lehrkräfte und Teilnehmer verbindlich.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.
- (2) Die bisherige Satzung der Musik- und Kunstschule der Stadt Lohmar tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.